

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25.07.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.07.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M. Sc. in Psychologie dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation

der Studierenden im Bereich der Psychologie begründen. ³Das Fach umfasst die Vermittlung inhaltlicher und methodischer vertiefender Kenntnisse in Psychologie. ⁴Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, wissenschaftliche Fragestellungen im Bereich der Psychologie selbständig zu bearbeiten; die Qualifikationsziele sind darüber hinaus im Einzelnen näher im Modulhandbuch niedergelegt.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Psychologie ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 60 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M. Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Psychologie oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und über den Nachweis der in Satz 5 genannten Mindestkenntnisse und Mindestleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. ⁵Weitere Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis über folgende Mindestkenntnisse und Mindestleistungen:

- jeweils mindestens 6 Leistungspunkte in den Bereichen Klinische Psychologie, Diagnostik und Experimentalpraktika
- sowie insgesamt 12 Leistungspunkte im Bereich der Statistik (Deskriptive Statistik und Inferenzstatistik, quantitative Forschungsmethoden, Psychometrie).

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Psychologie gliedert sich in ein Studienjahr. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 60 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (V=Vorlesung, FS=Forschungsseminar, FP=Forschungspraktikum, M=Masterarbeit, K=Kolloquium):

empfohlene Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modul-Kürzel	Modulname	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	ECTS
1	M1	Forschungsvertiefung Kognitionspsychologie	V	3
1	M2	Forschungsvertiefung Statistik	V	3
1	M3	Forschungsvertiefung Klinische Psychologie	V+FS	9
1	M4	Spezifische Forschungsvertiefung	FS+FP	15
2	M5	Modul Masterarbeit (Master-Arbeit und falls im Modulhandbuch vorgesehen evtl.	M+K	30

		weitere Veranstaltungen bzw. Leistungen)		
				(Summe: 60)

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen
2. Forschungsseminare / Seminare
3. Forschungspraktika
4. Kolloquien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Psychologie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden, Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. ³In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- (a) die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an nach § 3 für das 1. Studiensemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 Leistungspunkten
und
- (b) entweder (aa) der Erwerb von mindestens 240 Leistungspunkten in dem der Zulassung zum Master-Studiengang nach § 2 Abs. 3 zugrunde liegenden Studiengang oder (bb) sonst der Erwerb weiterer zusätzlicher Module bzw. Veranstaltungen in einem Umfang, so dass in dem der Zulassung zum Master-Studiengang nach § 2 Abs. 3 zugrunde liegenden Studiengang und im Master-Studiengang zusammen insgesamt 300 ECTS erworben werden.

²Die Festlegung welche Module bzw. Veranstaltungen im Fall des Satz 1 Buchstabe (b) (bb) zusätzlich zu absolvieren sind, obliegt dem Prüfungsausschuss und erfolgt in der Regel mit der Zulassung, dies sind dabei soweit nicht durch den Prüfungsausschuss abweichend festgelegt Module bzw. Veranstaltungen des Bachelor-Studienganges Psychologie an der Universität Tübingen einschließlich der dazugehörigen Prüfungsleistungen. ³Die Auswahl der zusätzlichen Module bzw. Veranstaltungen soll eine sinnvolle Ergänzung des bereits absolvierten, der Zulassung zum Master-Studiengang nach § 2 Abs. 3 zugrunde liegenden Abschlusses darstellen. ⁴Die nach Satz 1 Buchstabe (b) (bb) zusätzlich zu erwerbenden ECTS gehen nicht in die Berechnung der Master-Gesamtnote ein und Studienzeiten für den Erwerb dieser zusätzlichen ECTS werden im Umfang von je einem Semester je nach Satz 1 Buchstabe (b) (bb) zu erwerbender angefangener 30 ECTS nicht auf die Regelstudienzeit und auf eine in dieser Ordnung etwa vorgesehene Frist für die Master-Prüfung angerechnet und können insoweit zusätzlich verwendet werden.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2013/2014.

Tübingen, den 30.07.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor